

## Ablauf des Asylverfahren – ein kurzer Überblick

Mit dem vorliegenden kurzen Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens soll eine Vorbereitung auf meinen Vortrag am 16.06.2016 ermöglicht werden. Ziel ist damit nicht eine ausführliche und umfassende Darstellung, sondern ein Kennenlernen der wesentlichen Stationen, die ein Asylbewerber im Laufe seines Verfahrens durchläuft.

### 1. Einreise

Ein Asylantrag kann nur auf dem Territorium der EU gestellt werden (und so z.B. nicht in der deutschen Botschaft in Kairo). Somit ist die erste Voraussetzung, dass eine Einreise in einen EU-Mitgliedstaat erfolgt ist. Für die legale Einreise in die EU benötigen Nicht-EU-Bürger („Drittstaatsangehörige“) allerdings grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. Doch es gibt kein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen. Da die EU in der Vergangenheit nur sehr zögerlich am Resettlement-Programm des UNHCR teilgenommen hat und eine Flucht oftmals sehr überstürzt organisiert werden muss (so dass keine Zeit z.B. für die Stellung eines anderweitigen Visums und die Beantragung eines Reisepasses bleibt), gibt es für die meisten nach Europa kommenden Geflüchteten kaum legale Einreisemöglichkeiten. Somit müssen sie sich sehr häufig in die Hände von Schleppern und auf eine oftmals lebensgefährliche Reise begeben.

### 2. Anspruchsnormen

Das Recht auf Asyl wurde am 10.12. 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in **Art. 14 AEMR** verkündet: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“.

Wie man aus dem Wortlaut ersehen kann, hat zwar jeder Mensch das Recht, in einem anderen Land um Asyl zu ersuchen. Er kann sich allein aufgrund dieser Vorschrift jedoch nicht auf ein Recht berufen, dieses Asyl auch zu erhalten. Die Gewährung von Asyl gibt sich vielmehr aus den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

➤ In Deutschland ist dies grundlegend **Art. 16 a Abs. 1 GG**. Dort heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Auch wenn sich dies zunächst einmal nach einem sehr umfassenden Recht anhört, wird es in den nachfolgenden Absätzen dermaßen eingeschränkt, dass es letztendlich nur für eine ganz kleine Gruppe von Menschen anwendbar ist. So haben in der Praxis letztendlich nur die Geflüchteten eine Chance auf das sogenannte „große **Asyl**“, wenn sie mit einem Flugzeug –ohne unsere Nachbarländer durchquert zu haben- bei uns ankommen. Zusätzlich muss bei ihnen eine politische Verfolgung festgestellt worden sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt eine Person dann als politisch verfolgt, wenn sie nach der Auslieferung in ihren Heimatstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen für Leib oder Leben oder eine Beeinträchtigung ihrer politischen Freiheit zu erwarten hat. Als Verfolgungsmaßnahmen in diesem Sinne kommen nur staatliche oder dem Staat zurechenbare Handlungen in Betracht.

➤ Neben den politisch verfolgten Personen können Geflüchtete in Deutschland zudem um Schutz nachsuchen, wenn ihr Leben oder ihre Freiheit im Falle einer Abschiebung oder Rückschiebung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist (**§ 3 i.V.m. §§ 3a bis 3e AsylG, § 60 Abs.1 AufenthG, Art. 33 GFK**). Bei diesem Personenkreis spricht man von den international schutzbedürftigen **Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention** (sog. „kleines Asyl“). Durch die sog. Qualifikationsrichtlinie, welche durch die §§ 3a bis 3e AsylG in das nationale, deutsche Asylverfahrenrecht integriert wurde, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann auch insoweit näher konkretisiert worden:

So kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler

Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten.

Als Verfolgung gelten

- Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist (insbesondere Art. 3: Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung),
- unterschiedliche Handlungen, deren Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt.

Beispiele für Handlungen, die als Verfolgung gelten können:

- Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

➤ Aber auch, wenn ein Geflüchteter weder als asylberechtigter i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG noch als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden ist, besteht die Möglichkeit, dass er den **Status des subsidär Schutzberechtigten** zuerkannt bekommt (§ 4 AsylG). Auch in diesem Fall handelt es sich um eine durch die Qualifikationsrichtlinie europaweit einheitlich standardisierte Regelung.

Subsidärer Schutz wird zuerkannt, wenn überzeugende Gründe für die Annahme gegeben sind, dass dem Geflüchteten in seinem Herkunftsland ernsthafte Schäden drohen, nämlich:

-die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

-die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung  
-eine ernsthafte, individuelle Bedrohung des Lebens oder körperlichen Unversehrtheit des Geflüchteten als Zivilperson infolge von willkürlicher Gewalt während internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikte.

- Schließlich ermöglicht es **§ 60 Abs.2-7 AufenthG** („Soll“-Vorschrift = gebundenes Ermessen), auch solchen Personen Schutz zu gewähren, deren Leib, Leben oder Freiheit einer erheblichen konkreten Gefahr im Zielland ausgesetzt ist, ohne dass sie wegen eines Asylmerkmals (Verfolgungsgrundes) verfolgt werden und auch ohne dass ihnen die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche und erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht. Allerdings liegt nach den letzten Gesetzesänderungen eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Im ersten Quartal des Jahres 2016 wurden 0,3 % der Geflüchteten als Asylberechtigte nach Art.16 a GG anerkannt. 61,6 % wurden erhielten die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention. 0,9 % wurden als subsidär schutzberechtigt (§ 4 AsylG) anerkannt (hier ist die Zahl aber gerade stark steigend; immer mehr syrische Flüchtlinge erhalten zu Zeit nur noch diesen Status). Bei 0,6% der Geflüchteten wurde ein Abschiebeverbot i.S.d. § 60 Abs.7 AufenthG festgestellt.

### 3. Folgen der Anerkennung

- Die Folgen einer Anerkennung als **Asylberechtigter** und als **Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention** sind inhaltlich gleich (§ 60 Abs.1 /§ 25 Abs.1 AufenthG und § 60 Abs.1/§ 25.2, 1.Alt.AufenthG):
- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Flüchtlingspass
  - Freie Wohnsitznahme in der Bundesrepublik

- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Sozialleistungen, Integrationskurs (Anspruch und Verpflichtung)
- vereinfachter Familiennachzug möglich (3 Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!)
- nach 3 Jahren: Entscheidung des Bundesamtes, ob ein Widerrufsgrund für die Asylberechtigung vorliegt; falls nicht erfolgt eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis)

***Aber Achtung: hier erfolgen derzeit (Juni/Juli 2016) weitreichende Änderungen, das Gesetzgebungsverfahren läuft (dies gilt auch für die nachfolgenden Aufenthaltstitel).***

***Zum geplanten Integrationsgesetz mehr unter 4.5.***

- Bei der Zuerkennung des (internationalen) ***subsidiären Schutzes*** (§ 25 Abs.2, 2.Alt. AufenthG) sind hingegen z.T. gravierende andere Unterschiede bei den Rechtsfolgen vorhanden:
  - Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahre (verlängerbar), in der Regel Nationalpass erforderlich
  - Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
  - Sozialleistungen, Integrationskurs (Anspruch und Verpflichtung)
  - vereinfachter Familiennachzug zwar möglich (3 Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!) ***Aber: dieser wurde in diesem Jahr für zwei Jahre (bis zum 16.03.2018) ausgesetzt. Dies bedeutet, dass frühestens am 17.03. 2018 der Antrag auf vereinfachten Familiennachzug gestellt werden kann!***
  - nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
  - Wohnverpflichtung nur, wenn diese Auflage der besseren Integration dient
- Bei der Feststellung von ***Abschiebehindernissen gemäß § 60 Abs2 – 7 AufenthG*** (auch: nationaler subsidiärer Schutz) wird eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.3 AufenthG erteilt. Diese hat die nachstehenden Folgen:
  - Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar), Nationalpass erforderlich
  - Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
  - Aber: kein erleichterter Familiennachzug

- Sozialleistungen, Integrationskurs (auf Antrag)
- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- Wohnverpflichtung bleibt, Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot erlaubt.

- Sollte das Bundesamt nicht eine der vorgenannten positiven Entscheidungen für den Geflüchteten getroffen haben, so kann aus verschiedenen Gründen eine Ausreise/Abschiebung unmöglich sein. In diesen Fällen kommt es zur Erteilung einer **Duldung, § 60a AufenthG**.

Wichtig: Die Duldung ist **keine Aufenthaltserlaubnis!**

Die Duldung hat diese Folgen:

- Wohnverpflichtung (wenn Unterhalt nicht gesichert ist)
  - Residenzpflicht (räumliche Beschränkung, in deren Folge sich Betroffene nur in ihrem zugewiesenen Aufenthaltsbereich bewegen dürfen, diesen also ohne gesonderte Genehmigung nicht verlassen dürfen) grundsätzlich für die ersten 3 Monate –u.a. bei dem Bevorstehenden konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung aber auch darüber hinaus möglich
  - Arbeitsverbot für 3 Monate, bei längerem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monaten; danach: nachrangiger Zugang zu Arbeit und Ausbildung möglich
  - nach 4 Jahren: Arbeitserlaubnis ohne Prüfung der Arbeitsstelle möglich
  - Arbeitsverbote können ausgesprochen werden!
  - Asylbewerberleistungen für 15 Monate, danach Leistungen in Höhe Arbeitslosengeld II
- Solange sich der Geflüchtete noch im Asylverfahren befindet, erhält er nach der Asylantragstellung eine **Aufenthaltsgestattung** (§55 AsylG). Gleichgestellt ist der Aufenthaltsgestattung die sogenannte BÜMA (dazu mehr unter 4.), ebenso der Ankunftsnachweis, der seit März 2016 gemäß § 63a AsylG die BÜMA ersetzt.

Aus der Aufenthaltsgestattung (bzw. BÜMA/Ankunftsnachweis) ergibt sich:

- Wohnverpflichtung
- Residenzpflicht (grds. die ersten drei Monate)

- Arbeitsverbot für 3 Monate, bei längerem Aufenthalt in der EAE bis zu 6 Monaten, danach für 12 Monate (4. bis 15. Monat des Aufenthalts) ein „nachrangiger Zugang“ (= Stellensuche, dann Antrag auf Erlaubnis, dann Vorrangprüfung); danach 33 Monate (16. bis 48. Monat des Aufenthalts) Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, es findet aber nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.
- Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder

#### **4. Der Ablauf des Asylverfahrens**

Die zuletzt dargestellte Aufenthaltsgestattung ist Ausdruck des sich aus Art.16 a GG unmittelbar ergebenden Anwesenheitsrechts. Die Aufenthaltsgestattung ist also kein Aufenthaltstitel, der von der Ausländerbehörde erteilt wird, sondern eine Bescheinigung darüber, dass sich der Geflüchtete im Asylverfahren befindet und sich damit zurzeit rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Doch wie läuft das Asylverfahren im Einzelnen ab? Im Rahmen dieser Einführung sollen die grundlegenden und wesentlichen Stationen dargestellt werden. Die Besonderheiten, die sich für minderjährige Flüchtlinge zusätzlich oder stattdessen ergeben können, werde ich in meinem Vortrag am 16.06.16 behandeln.

##### **4.1. Asylantrag**

Nicht jeder Ausländer kann in Deutschland um Asyl nachsuchen. Folgende Personengruppen sind hiervon aufgrund von Einschränkungen des Art.16a GG ausgeschlossen:

- Personen, die aus bzw. über EU-Staaten einreisen (Art.16a Abs.2 GG)
- Personen, die aus bzw. über sichere Drittstaaten einreisen (Art. 16a Abs.2 GG, § 26 a i.V.m. Anlage I AsylG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten, Norwegen und die Schweiz. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings in der Praxis seit 2003 durch die Anwendung der Dublin-II- und später Dublin-III-Verordnung zurückgedrängt worden. Hierzu mehr unter 4.2.

-Personen, die aus bzw. über sichere Herkunftsstaaten einreisen (Art.16a Abs.3 GG, § 29 a i.V.m. Anlage II AsylG). Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit: alle EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal. Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit noch die Einstufung der Staaten Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsländer.

Der Unterschied zwischen den „sicheren Drittstaaten“ und den „sicheren Herkunftsländern“ besteht darin, dass die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Drittstaaten sicher sind, nicht zu widerlegen ist, wogegen die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Herkunftsstaaten sicher sind, durch den Vortrag der Antragstellenden widerlegt werden kann.

Möchte ein Geflüchteter in Deutschland um Asyl bitten, reicht es aus, dass er formlos das Wort „Asyl“ ausspricht. Um Asyl kann bei jeder deutschen Behörde nachgesucht werden. Ausdrücklich genannt werden im Gesetz die Ausländerbehörde und die Polizei (§19 AsylG). Diese Stellen haben den Geflüchteten dann an die zuständige oder –wenn diese nicht bekannt ist- an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten (§ 18 Abs.1 AsylG). Der Asylantrag selbst ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (§ 14 Abs.1 AsylG). In bestimmten Fällen (z.B. im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge) ist der Asylantrag schriftlich beim Bundesamt in Nürnberg zu stellen (§ 14 Abs.2 AsylG).

Die Geflüchteten werden nach ihrer Ankunft mit Hilfe eines bundesweiten Verteilungssystems, dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“, auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dabei legt der Königsteiner Schlüssel eigentlich fest, nach welcher Verteilungsquote die einzelnen Bundesländer an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Richtwerte sind dabei Bevölkerungszahl und Steueraufkommen. Der Königsteiner Schlüssel wird jährlich neu von der Gemeinsamen Wirtschaftskonferenz (GWK) berechnet. Bis zu einer gesonderten Einigung zwischen den Ländern wird er gemäß § 45 AsylG auch für die Berechnung der Aufnahmequote für Asylsuchende herangezogen.

Nach der Verteilung auf das jeweilige Bundesland wird die für die Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt. Die Zuweisung eines Geflüchteten in eine



bestimmte Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der für ein bestimmtes Bundesland vom EDV-System EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden) errechneten Aufnahmequote und des Herkunftslandes des Asylbewerbers. In dieser Erstaufnahmeeinrichtung sind die Geflüchteten verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten zu wohnen. Geflüchtete aus einem sicheren Herkunftsstaat sind hiervon abweichend bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise/Abschiebung verpflichtet, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AufenthG).

Nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung müssen gemäß § 21 AsylG alle persönlichen Dokumente (wie Reisepass, Geburtsurkunde, Zeugnisse sowie alles, was Auskunft über den Reiseweg geben kann) abgegeben werden (dabei haben die Geflüchteten das Recht auf Aushändigung von Kopien, § 21 Abs.4 AsylG). Es findet sodann eine erkennungsdienstliche Behandlung statt.

***Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Geflüchteten noch keinen formellen Asylantrag gestellt; sie gelten daher als Asylsuchende. Allerdings sind sie bereits zu diesem Zeitpunkt genauso von Art.16a Abs.1 GG umfasst wie nach der Asylantragstellung.***

Als Asylsuchende erhielten die Geflüchteten bislang eine sogenannte BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), seit März 2016 einen sogenannten Ankunftsnachweis. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen im vergangenen Jahr besitzen derzeit noch tausende Geflüchtete eine BüMA (von ihnen oft als „Ausweis“ benannt). Termine zur Stellung eines formellen Asylantrages sind von den Außenstellen des Bundesamtes bis in den Herbst 2016 vergeben worden.

Die förmliche Asylantragstellung erfolgt dann in der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes. In diesem Zusammenhang wird dann auch eine erste (kleine) Befragung zum Reiseweg vorgenommen. Im Anschluss an die Asylantragstellung erhält der Geflüchtete sodann die Aufenthaltsgestattung (s.o.).

## 4.2. Dublin-Verfahren

Nach Stellung des Asylantrages und der Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen wird dann geprüft, ob der Asylantrag überhaupt formal zulässig ist.

Diese formale Prüfung ist als „**Dublin-Verfahren**“ bekannt: Flüchtlinge können in Europa grundsätzlich nicht selbst bestimmen, in welchem Land ihr Asylverfahren durchgeführt wird und in welchem europäischen Land sie sich nach der Beendigung ihres Asylverfahrens aufhalten. In der "Dublin-Verordnung" wird geregelt, welcher europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in einen anderen (zuständigen) Mitgliedstaat erfolgen kann. Mit dem Dubliner Übereinkommen soll zum einen erreicht werden, dass jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Vertragsstaaten einen Asylantrag stellt, die Durchführung eines Asylverfahrens garantiert wird. Zugleich soll verhindert werden, dass der Asylbewerber mehr als ein Verfahren im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten betreiben kann. Zu den Dublin-Staaten gehören alle EU-Länder sowie die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Deutschland ist nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens insbesondere dann nicht zuständig, wenn

- in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits ein Asylantrag gestellt worden ist
- ein anderer EU-Mitgliedstaat dem Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat
- der Ausländer in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumfrei einreisen konnte (außer wenn er auch nach Deutschland visumfrei einreisen konnte)
- sich der Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat als „illegaler“ aufgehalten hat und dies nachweisbar ist (z.B. durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass sich der Ausländer schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhält
- in Fällen der Familienzusammenführung (insbesondere der Kernfamilie), hier oft auf Wunsch der Familienmitglieder

Das Bundesamt lehnt einen Asylantrag als unzulässig ab, wenn Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig ist. Dies bedeutet **nicht**, dass der Asylantrag

abgelehnt worden wäre. Er soll jetzt aber in dem nach dem Dublin-Abkommen zuständigen Staat geprüft werden, nachdem der betreffende Flüchtling dorthin „überstellt“ worden ist.

Nicht überstellt werden Flüchtlinge schon seit längerer Zeit nicht mehr nach Griechenland (aufgrund der dortigen miserablen Aufnahmesituation). Aber auch Überstellungen nach Ungarn werden derzeit von vielen Verwaltungsgerichten abgelehnt. Nach Italien und Malta sind Rücküberstellungen von besonders schutzbedürftigen Personen wenn überhaupt nur eingeschränkt zulässig. Im Jahr 2015 allerdings ist das Dublin-III-Abkommen faktisch durch den großen Zustrom an Migranten teilweise außer Kraft gesetzt worden. In der Praxis bedeutet dies, dass aus Sicht der betroffenen Geflüchteten das Dublin-Abkommen sehr willkürlich angewandt wird. So gibt es immer wieder Fälle, in denen z.B. zwei Freunde denselben Reiseweg hatten; bei Beiden wurden Fingerabdrücke in einem Mitgliedstaat genommen. Der eine erhält eine Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der andere einen negativen Dublin-Bescheid.

Die Entscheidung des Bundesamtes, dass ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, ist dem Geflüchteten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der Geflüchtete kann gegen diese Entscheidung Klage erheben (Klagefrist eine Woche). Allein die Einreichung der Klage verhindert aber eine mögliche Abschiebung nicht. Um diese zu verhindern muss der Geflüchtete ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht stellen, § 34a AsylVfG. Ob dies im Einzelfall sinnvoll ist oder es besser ist, das „Verfahren auszusetzen“, ist im Einzelfall mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle zu besprechen. Denn: Im Dublin-III-Verfahren geht die Zuständigkeit der Prüfung des Asylantrags nach Ablauf der sogenannten Überstellungsfrist (6 Monate) wieder auf Deutschland über.

Es kommt aufgrund der möglichen kurzen Fristen im Asylverfahren darum entscheidend darauf an, dass die Geflüchteten sich sofort, wenn sie ein Schreiben des Bundesamtes erhalten, an einen deutschsprachigen Helfer wenden, der ihnen dieses Schreiben übersetzen kann und gegebenenfalls z.B. bei der Suche nach einer Beratungsstelle/Rechtsanwalt behilflich sein kann. Denn auch Beratungsstellen und Rechtsanwälte können Termine –gerade jetzt- nicht „ad hoc“ vergeben und ein

Tätigwerden innerhalb dieser kurzen Ein-Wochen-Frist ist daher für alle Beteiligten sehr „sportlich“. **Darum an dieser Stelle der eindringliche Appell an alle, die einen persönlichen Kontakt zu Geflüchteten haben: Bitte weisen sie diese unbedingt darauf hin, dass sie sich möglichst noch am selben Tag, an dem sie ein Schreiben des Bundesamtes erhalten, bei Ihnen melden.** Vielen Flüchtlingen ist unser System mit festen Fristen, deren Nichtbeachtung so weitreichende Folgen haben kann, nicht geläufig. *Weiterhin wird aber bereits an dieser Stelle deutlich, dass es einem Geflüchteten nicht empfohlen werden kann, seine ihm zugewiesene Unterkunft länger als nur kurzfristig zu verlassen solange er sich noch im Asylverfahren befindet. Sollte er sich doch länger als nur ein/zwei Tage außerhalb seines Wohnortes aufhalten, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass der Posteingang von einer äußerst zuverlässigen Person, die den Geflüchteten sofort benachrichtigen kann, kontrolliert wird.*

#### **4.3. Die eigentliche Anhörung**

Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber von einem Mitarbeiter im Bundesamt – einem Entscheider – persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat der Asylsuchende die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb er das Herkunftsland verlassen musste und was ihm bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen. Insbesondere dient die Anhörung dazu festzustellen, inwieweit das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft ist: da die Geflüchteten die meisten Dinge, die ihnen in ihrer Heimat geschehen sind und die sie zur Flucht veranlasst haben, nicht beweisen können, kommt es entscheidend darauf an, dass sie während der Anhörung den Entscheider/die Entscheiderin davon überzeugen können, dass das, was sie erzählen, tatsächlich auch so geschehen ist.

Grundsätzlich ist die Anhörung nicht öffentlich. Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider. Ein

Dolmetscher dient als Sprachmittler. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das Bundesamt zustimmen.

Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieser Niederschrift.

#### **4.4. Entscheidung des Bundesamtes**

Im Anschluss an die Anhörung beginnt für die Geflüchteten eine oftmals sehr lange Wartezeit auf die Entscheidung des Bundesamtes. Befanden sich viele Geflüchtete bereits im Vorfeld der Anhörung in einer schwierigen psychischen Situation (bedingt durch die persönliche Fluchtgeschichte, die Trennung von der Familie und der Ungewissheit, ob sie in Deutschland dauerhaft Zuflucht finden können), so beginnt für die meisten jetzt eine Zeit höchster innerer Anspannung.

Das Bundesamt übersendet dann schließlich seine Entscheidung (Bescheid). Dieser Bescheid wird in einem gelben Umschlag zugestellt, auf dem das Zustellungsdatum vermerkt ist. Die Kenntnis dieses Zustellungsdatums ist unverzichtbar zur Berechnung der maßgeblichen Klagefristen (es kommt also nicht auf das Datum an, das auf dem Bescheid selbst vermerkt ist).

Das Bundesamt hat dann folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Zuerkennung von Asyl im eigentlichen Sinne
- Zuerkennung des Status als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention
- Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter
- Feststellung von Abschiebehindernissen gemäß § 60 Abs2-.7 AufenthG
- einfach unbegründete Ablehnung (verbunden mit einer Abschiebungsandrohung; die Frist für eine freiwillige Ausreise beträgt vier Wochen, die Klagefrist zwei Wochen (§ 74 Abs.1 AsylG))
- offensichtlich unbegründete Ablehnung (§ 30 AsylG, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung, die Frist für eine freiwillige Ausreise beträgt vier Wochen, die Klagefrist eine Woche (§ 74 Abs.1 HS.2, 36 Abs.3 S.1 AsylG). Die

Klage hat keine aufschiebende Wirkung – aus diesem Grund ist zeitgleich mit der Klage ein Eilantrag zu stellen (§ 80 Abs.5 VwGO)).

**Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, dass im Asylverfahren sehr kurze Fristen laufen und aus diesem Grund im Bedarfsfall ein sehr schnelles Handeln erforderlich ist. Eine längere Abwesenheit von der Flüchtlingsunterkunft (länger als ein bis zwei Tage) muss daher gut organisiert sein (es muss eine sehr vertrauenswürdige Person mit der Entgegennahme der Post (Vollmacht) und sofortigen Weiterleitung der entsprechenden Information beauftragt werden).**

#### **4.5. Integrationsgesetz**

Zum Abschluss erfolgt noch ein kurzer Ausblick auf das sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Integrationsgesetz:

Nach dem derzeitigen Stand ist u.a. mit folgenden neuen/geänderten Regelungen auszugehen:

##### **➤ *Integrationskurse***

Im Gesetzesentwurf heißt es hierzu:

„Ohne ausreichende Möglichkeiten des Spracherwerbs wird eine Integration der Neuzuwandernden nicht möglich sein. Der Integrationskurs ist das staatliche Kernangebot zur nachhaltigen sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwandernden mit aufenthaltsrechtlichen und leistungsrechtlichen Auswirkungen. Mit den gesetzlichen Änderungen werden Anpassungen des Integrationskurssystems an den gestiegenen Bedarf vorgenommen und mehr Effizienz sowie Transparenz geschaffen. Die Verpflichtungsmöglichkeiten werden ausgeweitet und ein frühzeitiger Spracherwerb sichergestellt.“

Konkret bedeutet dies: Bislang sind Ausländer, welchen z.B. Asyl/Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie sich noch nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können bzw. sie Leistungen nach dem Zweiten Buch

Sozialgesetzbuch beziehen und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder aber die Ausländerbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert (§§ 44a, 44 AufenthG). Der Integrationskurs dauert mindestens 660 Unterrichtsstunden und wird in Vollzeit unterrichtet.

Dieser Personenkreis der Integrationskursverpflichteten wird nunmehr durch § 5b Asylbewerberleistungsgesetz wie folgt ausgeweitet:

#### Sonstige Maßnahmen zur Integration

(1) Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören (*Anmerkung: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG*), schriftlich verpflichten, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

(2) Leistungsberechtigte nach Absatz 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen.....

*In der Praxis bedeutet dies, dass eine sehr viel größere Personenzahl als bisher verpflichtend im Vollzeitunterricht an Integrationskursen teilnehmen wird. In dieser Zeit wird dann eine Abwesenheit unter der Woche nur sehr schwer und mit der Gefahr von Leistungsabsenkungen auf die absolute Grundversorgung (§ 1a Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz) möglich sein.*

#### ➤ *Verpflichtende „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“*

Im neu geschaffenen § 5a Asylbewerberleistungsgesetz ist die Teilnahme an sogenannten „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ geregelt. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es hierzu:

„Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (dies erfasst die Teilgruppe der ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung) - werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) geschaffen.“

Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens. Der

Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen.

Die weitere Ausgestaltung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird in einem Arbeitsmarktprogramm des Bundes geregelt. Die Förderung wird sich dabei eng an den geltenden Voraussetzungen des § 5 AsylbLG orientieren.

Im AsylbLG wird eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Dies gilt nicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind; diese Leistungsberechtigten haben keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.“

*In der Praxis bedeutet dies: Asylbewerber, welche sich noch im Asylverfahren befinden, könnten zukünftig eventuell schon allein deshalb nur noch an den Wochenenden ihren Wohnort z.B. für einen Workshop verlassen, weil sie unter der Woche verpflichtend (unter Androhung einer empfindlichen Leistungsabsenkung) in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme eingebunden sind.*

Neben weiteren geplanten Änderungen (insbesondere auch im Bereich der Aufenthaltsverlängerung) soll hier noch der Punkt

➤ ***Wohnsitzauflage***

angesprochen werden.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs heißt es hierzu u.a.:

„Die Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter anderer humanitärer Aufenthaltstitel sind Teil des mit diesem Gesetzentwurf verfolgten integrationspolitischen Gesamtansatzes und sollen die Integration dieser Personengruppe fördern und integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegenwirken.“

Nachfolgend die diesbezügliche Gesetzesänderung im Ganzen:

„§ 12a Wohnsitzregelung

(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis



in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

(2) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, kann innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

(3) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.

(4) Ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, kann zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist auch verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(5) Eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 ist auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,

a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend angemessener Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von Absatz<sup>o</sup>1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder

b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes

Land zugesagt wurde oder

c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

(6) Bei einem Familiennachzug zu einem Ausländer, der einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 unterliegt, gilt die Verpflichtung oder Zuweisung längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 für den Ausländer geltenden Frist auch für den nachziehenden Familienangehörigen, soweit die zuständige Behörde nichts anderes angeordnet hat. Absatz 5 gilt für die nachziehenden Familienangehörigen entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 2016 erfolgte.

(8) Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Länder können im Hinblick auf Ausländer, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, hinsichtlich Organisation, Verfahren und angemessenem Wohnraum durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder andere landesrechtliche Regelungen Näheres bestimmen zu

1. der Verteilung innerhalb des Landes nach Absatz 2,
2. dem Verfahren für Zuweisungen und Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4,
3. den Anforderungen an den angemessenen Wohnraum im Sinne von Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie der Form seines Nachweises,
4. der Art und Weise des Belegs einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Absatz<sup>1</sup> Satz<sup>2</sup>, eines den Lebensunterhalt sichernden Einkommens sowie eines Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne von Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a,
5. der Verpflichtung zur Aufnahme durch die zum Wohnort bestimmte Gemeinde und zu dem Aufnahmeverfahren.“

**Wie oben unter 3. angesprochen, ist aber zwischen Wohnsitzverpflichtung und Residenzpflicht zu unterscheiden: Auch bei einer Wohnsitzverpflichtung ist es darum grundsätzlich nach drei Monaten möglich, Reisen in das gesamte Bundesgebiet zu unternehmen.**

Fragen, die sich Ihnen beim Lesen dieser Einführung stellen, können Sie am 16.06.16 gerne an mich richten. Der Inhalt dieser Einführung wird dann auch noch einmal kurz wiederholt werden, bevor es schwerpunktmäßig um junge Geflüchtete gehen wird.

Silke Hoffmann

06.06.16